

Bern, 15. Dezember 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Hallenbäder

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Häufig gestellte Fragen	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Öffnungszeiten	2
Beschränkung der Personenzahl	3
Vereinstrainings und Kurse.....	3
Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen	3
Sauna.....	3
Schulschwimmen.....	3
Gastronomie.....	4
Verantwortlichkeiten	4
Ergänzende Massnahmen/Kommunikation.....	4
Inkraftsetzung.....	5

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept für den Betrieb der städtischen Kunsteisbahnen vor, das der Bund für den Betrieb von Sportanlagen fordert.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den bestmöglichen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie des Betriebspersonals besorgt. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Häufig gestellte Fragen

Für den Fall, dass dieses Konzept nicht all Ihre Fragen beantwortet, werfen Sie bitte einen Blick in das Dokument «Schutzkonzepte vom 15. Dezember 2020 – Häufig gestellte Fragen».

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Hallenbad**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: egal, ob beim Anstehen an der Kasse, beim Umziehen, in der Schwimmhalle, beim Duschen oder beim Verlassen der Anlage: Der 1.5m-Abstand ist immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Waschen Sie sich die Hände regelmässig gründlich mit Seife.
- In der **gesamten Anlage**, auch in der Schwimmhalle, gilt für alle Personen ab 12 Jahren **Masken-Tragpflicht**. Die Maske darf erst für das Betreten des Wassers auszogen und muss unmittelbar nach Verlassen des Wassers wieder angezogen werden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

Öffnungszeiten

- Die Hallenbäder schliessen um **19.00 Uhr**.
- Um **19.00 Uhr** müssen alle Besucherinnen und Besucher **die Anlage verlassen haben**.
- **Letzter Einlass ist um 18.00 Uhr**.
- An Sonntagen sind die Hallenbäder geschlossen. Ebenso am 25. und 26. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021.

Beschränkung der Personenzahl

- Die **Anzahl der Personen**, welche sich gleichzeitig in einer Anlage aufhalten dürfen, **ist beschränkt**. Die maximal mögliche Personenzahl wird auf Basis der Wasserflächen berechnet, die in der jeweiligen Anlage zur Verfügung stehen.
- Am **Eingang** der Anlage werden die ein- und austretenden **Personen** mittels Eintritts- und Austrittskontrolle **gezählt**. Personendaten werden nicht erhoben.
- Eine **Ampel-Anzeige** auf der Homepage des Sportsamts zeigt die jeweils aktuelle Auslastung der einzelnen Anlage an: grün = in dieser Anlage hat es noch Platz, orange = diese Anlage ist zu mehr als 80% ausgelastet, rot = in dieser Anlage hat es aktuell keine freien Plätze.
- Ab dem 10. Januar 2021 ist die Anlage während des Schulschwimmens für die Öffentlichkeit geschlossen (Mo/Di sowie Do/Fr von 14.00 – 15.30 Uhr).
- **Pro Bahn** und pro halbem Lehrschwimmbecken dürfen sich **max. 5 Personen** gleichzeitig aufhalten.
- Besucherinnen und Besucher sind gebeten, die Anlage **nach max. 90 min. zu verlassen**, damit auch andere das Hallenbad besuchen können.
- Für Vereine und organisiert Gruppen mit gültiger Reservation sowie angemeldete Schulklassen ist der Zutritt gewährleistet.
- In der gesamten Anlage sind **keine Begleitpersonen** erlaubt, die nicht selber schwimmen.

Vereinstrainings und Kurse

Für Vereinstrainings und Kurse gelten andere Bestimmungen. Siehe dazu das «Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen».

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Garderoben und Toiletten können genutzt werden.
- Wo nötig, werden Abstandsmarkierungen angebracht. Diese sind von den Besucherinnen und Besuchern einzuhalten.

Sauna

Die Saunas in den Hallenbädern Hirschengraben und Weyermannshaus bleiben geschlossen. Für die Sauna im Freibad Lorraine gelten die Informationen unter <http://saunalorrainebad.ch/verein/>.

Schulschwimmen

Für den obligatorischen Schwimmunterricht und das Schulschwimmen gelten untenstehenden Bestimmungen. Sie betreffen

- sowohl die Schul-Lehrschwimmbecken als auch die Hallenbäder,
- sowohl Volks- als auch weiterführende Schulen (GIBB, WKS, BFF, Gymnasien, NMS usw.).

Bestimmungen

- Der Unterricht kann nur während den Zeiten durchgeführt werden, für die das Schulamt eine Reservation verfügt (Reservation gemäss vom Schulamt kommuniziertem Belegungsplan).
- Es darf sich **immer nur eine Gruppe** im Hallenbad bzw. Schul-Lehrschwimmbekken aufhalten. Die Schulen sprechen sich diesbezüglich direkt untereinander ab.
- In der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr können zwei Gruppen nacheinander schwimmen.
- Eine Gruppe besteht aus **max. 15 Personen**, inkl. Lehrperson.
- Ausserhalb des obligatorischen Schulschwimmens gilt pro Schwimmbahn die maximale Personenzahl von 5 Personen (inkl. Trainer oder Trainerin resp. Kursleitung).
- Es ist darauf zu achten, dass sich immer nur eine Klasse in den Garderoben aufhält.
- Die Lehrperson meldet ihre Klasse **mind. 72 Stunden** im Voraus beim jeweiligen Hallenbad an. Anmeldungen sind **vorzugsweise per E-Mail** an folgende Personen zu richten:
 - Hallenbad Hirschengraben: paul.tanner@bern.ch
 - Hallenbad Weyermannshaus: hanspeter.heiniger@bern.ch oder 031 381 15 07
 - Hallenbad Wyler: wylers.bad@bern.ch oder 031 332 15 03
- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen. Für **Begleitpersonen** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Begleitperson befindet sich selber im oder am Wasser.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Verantwortlichkeiten

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorgaben des Bundes zu halten.
- Die Nutzung der Hallenbäder erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt für die Garderoben, Sanitäreanlagen und alle anderen Anlageteile.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Beim Eingang werden Piktogramme, welche zur Masken-Tragpflicht aufrufen, angebracht. In den Anlagen wird mit diversen kommunikativen Mitteln an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 9. Oktober 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt und am 15. Dezember 2020 überarbeitet. Basis dafür bildet die «Verordnung über die Masken-Tragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» vom 7. Oktober des Kantons Bern, der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.